



Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V.

vom 23.10.2004



§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehren im Land Baden-Württemberg, die in den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden organisiert sind (nachfolgend Kinder und Jugendliche genannt), bilden die »Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg« im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg ist die Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg. Sie gestaltet ihre Arbeit innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und dieser Jugendordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Landesfeuerwehrverbandes.
- (4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landes, die sich zu den Idealen der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will
 - a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c) dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen;
 - d) einen Beitrag zur Umwelterziehung leisten;
 - e) die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder fördern;



-
- f) die Jugendlichen der Feuerwehrmusik unterstützen und beraten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Insbesondere darf niemand aufgrund seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seiner politischen Einstellung oder sonstigen persönlichen Umständen benachteiligt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zu unterstützen durch
- a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und deren Angehörige nach innen und außen,
 - b) Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien und Veröffentlichung von Ausbildungshilfen,
 - c) Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren,
 - d) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit, z.B. durch Herausgabe einer Jugendfeuerwehr-Fachzeitschrift und Anbieten des Internationalen Jugendprogramms,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Organisation und Vermittlung von Jugendfeuerwehrtreffen auf Landes-, Bundes- und internationaler, insbesondere europäischer Ebene,
 - g) Mitarbeit im Landesjugendring und Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf Landes-, Bundes- und internationaler, insbesondere europäischer Ebene,
 - h) Sicherstellung von Unfallschutz, Unfallversicherung, Sach- und Haftpflichtversicherungen,
 - i) Vermittlung und Abrechnung von Zuwendungen aus Förderplänen,
 - j) Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehren des Landes, vertreten durch die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren.
- (2) Aufgaben der Mitglieder sind



-
- a) die Annahme einer Jugendordnung in Anlehnung an die Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,
 - b) die ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses,
 - c) die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes, wobei pro politischer Gemeinde nur eine Jugendfeuerwehr als solche statistisch erfasst werden darf.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg sind
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Landesjugendfeuerwehrausschuss,
 - c) die Landesjugendleitung.
- (2) Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg. Sie tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Landesjugendleiters zusammen. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) einem Delegierten je angefangene 100 Mitglieder der Jugendfeuerwehren eines Stadt- oder Landkreises nach der letzten Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg,
 - b) den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses.Der Landesjugendleiter kann zur Delegiertenversammlung Gäste ohne Stimmrecht einladen.
- (3) Der Landesjugendleiter gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Monate vorher in der Jugendfeuerwehr-Fachzeitschrift und in der Fachpresse der Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vorher an den Landesjugendleiter



einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher zuzustellen.

- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (6) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses, den Kreisjugendfeuerwehrwarten und dem Landesfeuerwehrverband zuzusenden.
- (7) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
 - a) Wahl des Landesjugendleiters und zweier Stellvertreter,
 - b) Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltspläne,
 - c) Entlastung von Kassier, Landesjugendfeuerwehrausschuss und Landesjugendleitung,
 - d) Wahl der Kassenprüfer auf zwei Jahre,
 - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - f) Änderung der Jugendordnung,
 - g) Beratung über eingereichte Anträge,
 - h) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg,
 - i) Festlegung des Ortes von Delegiertenversammlungen und von Landesjugendfeuerwehrtagen.

§ 6

Landesjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - a) der Landesjugendleitung,



b) je einem Vertreter der Jugendfeuerwehren aus den 12 Regionen des Landes Baden-Württemberg; dieser Vertreter ist auf einer Wahlversammlung auf regionaler Ebene zu wählen.

(2) Der Landesjugendfeuerwehrausschuss wird vom Landesjugendleiter mindestens zweimal im Jahr, unter Beifügung der Tagesordnung, rechtzeitig einberufen.

Der Landesjugendleiter muss den Landesjugendfeuerwehrausschuss einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Der Landesjugendleiter kann Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.

(3) Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Landesjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen; er ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die allen Ausschussmitgliedern und dem Landesfeuerwehrverband zuzusenden sind. Gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Form verbandsintern zu veröffentlichen.

(5) Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind

a) Beschlussfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,

b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Landesjugendleiters und seiner Stellvertreter für die Delegiertenversammlung,

c) Berufung folgender Personen:

1. der Jugendbildungsreferenten auf Vorschlag der Landesjugendleitung im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrverband,

2. des Kassiers auf Vorschlag der Landesjugendleitung, sofern dieser nicht gleichzeitig Fachgebietsleiter ist,

3. der Fachgebietsleiter (max. 9 Pers.) auf Vorschlag der Landesjugendleitung,

4. der Beiratsmitglieder auf Vorschlag der Landesjugendleitung,

d) Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachgebieten und deren Aufgaben-bereichen,

e) Beratung des Haushaltplanentwurfs,



- f) Benennung der Delegierten zur Delegiertenversammlung und zum Delegiertentag der Deutschen Jugendfeuerwehr,
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung besteht aus
 - a) dem Landesjugendleiter und seinen Stellvertretern,
 - b) dem geschäftsführenden Jugendbildungsreferenten,
 - c) den Fachgebietsleitern,
 - d) einem gewählten Vertreter der Feuerwehrmusik als Fachgebietsleiter Musik.
- (2) Die Landesjugendleitung wird vom Landesjugendleiter mindestens sechsmal im Jahr – unter Beifügung der Tagesordnung – rechtzeitig einberufen. Die Sitzungen der Landesjugendleitung sind nichtöffentlich. Der Landesjugendleiter kann Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.
- (3) Die Landesjugendleitung
 - a) erarbeitet die Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg,
 - b) entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zustehen,
 - c) beschließt die Durchführung von Projekten,
 - d) entwirft den Haushaltsplan der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg,
 - e) ernennt auf Vorschlag des Landesjugendleiters die Teamer und Abnahmeberechtigten.

§ 8 Landesjugendleiter und Stellvertreter

- (1) Der Landesjugendleiter vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg im Auftrag des Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden



Landesjugendleiter nur Gebrauch machen, wenn der Landesjugendleiter verhindert ist. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Der Landesjugendleiter und seine zwei Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (3) Der Landesjugendleiter und ein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes. Sie werden gemäß der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes berufen. Der Landesjugendleiter kann vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium als Fachgebietsleiter in den Vorstand berufen werden.
- (4) Der Landesjugendleiter und seine Stellvertreter erarbeiten eine Fachgebietsverteilung. Für die Fachgebietsleiter und Fachberater, welche den stellvertretenden Landesjugendleitern zugeteilt wurden, sind sie ständige Vertreter des Landesjugendleiters.
- (5) Der Landesjugendleiter und seine Stellvertreter erledigen die laufende Verwaltung der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg. Der Landesjugendleiter ist berechtigt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die einem anderen Organ zugewiesen sind, zu entscheiden, wenn eine fristgerechte Einladung zu einer Sitzung des Organs zeitlich nicht mehr möglich ist (Eilentscheidungsrecht). Diese Entscheidung ist in der nächsten Sitzung des Organs zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Der Landesjugendleiter und seine Stellvertreter berufen Fachberater für besondere Aufgaben.
- (7) Der Landesjugendleiter und seine Stellvertreter bereiten die Sitzungen und Tagungen der Organe der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg vor.

§ 9 Beirat

- (1) Geeignete Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Landesjugendleiters vom Landesjugendfeuerwehrausschuss in den Beirat berufen werden.



-
- (2) Mitglieder des Beirats können vom Landesjugendleiter zu Tagungen der Verbandsorgane als Gäste eingeladen werden.

§ 10 Jugendbüro

- (1) Die Tätigkeit sämtlicher Organe der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg ist ehrenamtlich.
- (2) Für Bildungsarbeit und Verwaltung kann ein Jugendbüro mit den notwendigen Kräften eingerichtet werden, die gegebenenfalls vergütet werden können.
- (3) Das Jugendbüro wird von dem Jugendbildungsreferenten geleitet. Sind mehrere Jugendbildungsreferenten beschäftigt, sind die Aufgabenbereiche abzugrenzen. Es ist dann zu regeln, wer gegenüber dem Landesjugendleiter für die ordnungsgemäße Leitung des Jugendbüros verantwortlich ist (geschäftsführender Jugendbildungsreferent).
- (4) Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter ist der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg. Fachliche Belange im Jugendbüro regelt der Landesjugendleiter. Für alle disziplinarischen Angelegenheiten zeichnet der Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes verantwortlich.
- (5) Die Einstellung der Mitarbeiter regelt der Landesjugendleiter im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrverband.

§ 11 Kassenwesen

- (1) Finanzielle Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg werden insbesondere durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, Zuwendungen aus Jugendplanmitteln, Spenden sowie Schenkungen Dritter aufgebracht.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



-
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
 - (7) Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Landesjugendleiter. Die stellvertretenden Landesjugendleiter sind für ihren Geschäftskreis berechtigt, Zahlungsanweisungen in einer Höhe bis zu 500,-- EUR zu erteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Baden-Württemberg noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- (2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Jugendhilfe verwenden darf.

§ 13 Förderung und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband

- (1) Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V. fördert und unterstützt die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg als Jugendorganisation des Verbandes und als Nachwuchsorganisation der Feuerwehren.
- (2) Der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr teil. Er ist durch den Landesjugendleiter einzuladen.
- (3) Der Landesjugendleiter und seine Stellvertreter werden vom Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes berufen.
- (4) Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes kann den Landesjugendleiter je-



derzeit zur Berichterstattung auffordern.

- (5) Die Haushaltsführung (Rechnungsergebnis und Haushaltsplan) der Jugendfeuerwehr wird dem Landesfeuerwehrverband vorgelegt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 24.07.2004 in Sigmaringen verabschiedet und von der Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg am 23.10.2004 in Waldenburg beschlossen.

Stand: 23.10.2004

Andreas Rudlof

Stv. Landesjugendleiter